

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

A. Problemlage und Zielsetzung

Die EKHN steht für die Achtung der Menschenwürde, für Nächstenliebe, Vielfalt und Demokratie sowie für ein entschiedenes Eintreten gegen Ausgrenzung, Rassismus und menschenfeindliche Ideologien. Zugleich fehlt bislang eine hinreichend präzise kirchenrechtliche Regelung, die sicherstellt, dass Personen, die diesen Grundsätzen durch bestimmte Äußerungen, Verhaltensweisen oder Betätigungen widersprechen, nicht in kirchliche Leitungsämter wählbar sind.

Eine Erweiterung von § 4 Abs. 1 KGWO soll daher klarstellen, dass menschen- und kirchenfeindliche Äußerungen, Verhaltensweisen oder Betätigungen die Wählbarkeit in Kirchengremien und andere kirchliche Leitungsorgane ausschließen und auch zum Verlust eines bereits ausgeübten Amtes führen können.

Die Regelung soll rechtzeitig vor den Kirchengremienwahlen 2027 in Kraft treten.

B. Lösungsvorschlag

Die Kirchenleitung hat sich im Jahr 2025 mit dem Themenfeld Extremismus befasst und einen Bericht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit Mitgliedern und Funktionsträger*Innen extremistischer Parteien entgegengenommen. In der Folge ist die Kirchenverwaltung beauftragt, die Orientierungshilfe für Kirchengremien zum Umgang mit Rechtspopulismus zu aktualisieren.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kirchengremienwahl 2027 wurde das Thema auch in der Dienstkonferenz der Dekan*Innen aufgegriffen. Dabei wurde der Bedarf benannt, die Materialien zur Kandidatengewinnung sowie die rechtlichen Regelungen zur Wählbarkeit stärker zu profilieren und das zugrunde liegende Selbstverständnis der EKHN klarer herauszustellen.

Ziel ist es, für die Mitarbeit in Kirchengremien zu werben und dabei eine einladende Haltung einzunehmen, zugleich jedoch aus theologischen Gründen die Werte und Grundüberzeugungen der EKHN deutlich zu benennen. Aus dieser Vergewisserung folgt, dass bestimmte Positionen und Betätigungen mit der Übernahme kirchlicher Leitungsverantwortung nicht vereinbar sind. Zugleich soll ausdrücklich

dazu ermutigt werden, sich verantwortlich für das zu engagieren, was die EKHN leitet und wofür sie steht.

Vor diesem Hintergrund wurde in einer Arbeitsgruppe unter Federführung von Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Christiane Tietz ein theologisches Grundsatzpapier zum Selbstverständnis und zur Verantwortung als evangelische Kirche und den sich daraus ergebenden besonderen Grundsätzen für Personen in Leitungsverantwortung formuliert. Die Kirchenleitung hat sich das Grundsatzpapier zu eigen gemacht (Anlage 1).

Wenn die herausgearbeiteten Grundsätze für alle Leitungsgremien der EKHN gelten, sollten sie auch bei der Kandidierendengewinnung für die Kirchenvorstandswahlen 2027 verbindliche Beachtung finden. Zwar bestehen auch derzeit schon Regelungen, die nahelegen, entsprechende Personen nicht als Kandidierende aufzustellen. Es wird aber eine präzisierende Regelung in § 4 Abs. 1 KGWO vorgeschlagen, nach der bestimmte Äußerungen, Verhaltensweisen oder Betätigungen zum Verlust der Wählbarkeit in den Kirchenvorstand führen.

Durch die vorgeschlagene Formulierung wären Gemeindemitglieder, die entsprechende Positionen vertreten, nicht in den Kirchenvorstand wählbar. Der Vorschlag orientiert sich an den Regelungen in anderen Gliedkirchen, geht aber auch darüber hinaus. Sie beschränkt den Verlust der Wählbarkeit nicht nur auf öffentliche Äußerungen und ermöglicht so auch ein Eingreifen, wenn entsprechende Äußerungen z. B. nur innerhalb der (nicht öffentlichen) Kirchenvorstandssitzungen erfolgen. Zum anderen führt auch die Mitgliedschaft und das Betätigen in entsprechenden Organisationen zum Verlust der Wählbarkeit.

Die Neuregelung des § 4 Abs. 1 KGWO würde in die von jedem Kandidierenden zu unterzeichnende Kandidierendenerklärung aufgenommen. Dadurch wird Klarheit für jedes gewählte Kirchenvorstandsmitglied hergestellt, auf die im Fall eines gegen § 4 Abs. 1 KGWO verstoßenden Verhaltens zurückgegriffen werden kann.

Durch die Regelung in § 4 Abs. 1 KGWO wäre bei entsprechendem Verhalten auch ein Verlust des Amtes nach § 51 Abs. 1 KGO möglich, sodass auch während der Amtszeit durch den DSV reagiert werden könnte. Ausgeschlossen wäre die Wählbarkeit sowohl in die Dekanatssynode gem. § 3 Satz 1 DSWO als auch in die Kirchensynode, § 2 Abs. 5 KSWO.

Vergleichbare Verstöße wären auch im Pfarrdienstrecht über den Ordinationsversprechen und die in §§ 3, 24, 33, 34, 44 Pfarrdienstgesetz geregelten Loyalitätspflichten relevant. In einem nächsten Schritt könnte eine entsprechende Regelung auch in die KDO aufgenommen werden und würde damit für alle Angestellten, einschließlich der angestellten Pfarrpersonen, gelten.

Im Zuge der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl wird Ende April die Phase der Kandidierendengewinnung beginnen. Damit die vorgeschlagene Regelung noch für die Vorbereitung der Wahl 2027 relevant werden kann, wäre daher in der Kirchensynode eine Beschlussfassung in drei Lesungen erforderlich, damit die Neuregelung zum 1. Mai 2026 in Kraft treten kann.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

-

E. Erfüllungsaufwand

-

F. Beteiligung

Einbringung auf der Synode durch:

Kirchenpräsidentin Prof. Dr. Tietz, OKR Witte-Karp, OKRin Zander

Anlagen

- 1) Synopse
- 2) Was uns leitet – Eine theologische Orientierung der Kirchenleitung
- 3) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 225 Nr. 134), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende von Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „und“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. sich weder kirchenfeindlich verhalten noch extremistische, antisemitische, rassistische oder sonst menschenverachtende Positionen vertreten oder in Organisationen Mitglied sind oder sich betätigen, die entsprechende Positionen vertreten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Synopsis zur KGWO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 29. November 2024 (ABl. 2024 S. 225 Nr. 134)	Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am...
§ 4 Wählbarkeit (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, 1. die zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten mit einer Kandidatur vorliegen, und 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind. Sie sollen konfirmiert sein.	§ 4 Wählbarkeit (1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, 1. die zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten mit einer Kandidatur vorliegen, und 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, <u>und</u> 3. <u>sich weder kirchenfeindlich verhalten noch extremistische, antisemitische, rassistische oder sonst menschenverachtende Positionen vertreten oder in Organisationen Mitglied sind oder sich betätigen, die entsprechende Positionen vertreten.</u> Sie sollen konfirmiert sein.

Was uns leitet - Grundsätze der Leitungsverantwortung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Eine theologische Orientierung der Kirchenleitung

In unserer Kirche sind alle Menschen willkommen. Für Personen, die Leitungsverantwortung übernehmen, gelten besondere Grundsätze. Sie ergeben sich aus unserem Selbstverständnis und unserer Verantwortung als evangelische Kirche.

1. ...von Gottes Liebe und Barmherzigkeit inspiriert

Die Liebe und Barmherzigkeit Gottes gelten jedem Menschen (Epheser 2,4f.). Gott sieht jeden Menschen an (1. Mose 16,13), ob stark oder schwach, mutig oder ängstlich. Gott hat sich in Jesus Christus besonders den Schwachen, den gesellschaftlich Ausgegrenzten, den Kranken und Leidenden zugewandt (Matthäus 11,5; Lukas 15,11-32). Gott hat in Jesus Christus selbst Angst, Gewalt, Leiden und Schwachheit erlebt (Markus 14,32-26; Markus 15,29-34).

Daraus folgt für uns: Als Kirchenvorstände, Synoden und weitere Leitungsgremien orientieren wir uns an Jesu Art, Menschen zu begegnen. Wir stehen Menschen in Not bei – unabhängig davon, ob diese Not unverschuldet oder selbst verursacht ist. In gelebter Nächstenliebe widersprechen wir einer Welt, in der sich das Recht des Stärkeren durchzusetzen droht. Gegen zunehmenden Egoismus bekräftigen wir unsere Überzeugung: Liebe ist das, was sich vermehrt, wenn man es teilt (Albert Schweitzer zugeschrieben).

Mit dieser diakonischen Haltung setzen wir uns als Kirche öffentlich ein für gesellschaftlich Ausgegrenzte, für wohnungs- oder arbeitslose Menschen, für Geflüchtete, Kranke, Sterbende und viele andere, die Unterstützung benötigen.

2. ... geschaffen als Gottes Ebenbild

Alle Menschen sind als Ebenbild Gottes geschaffen (1. Mose 1,27; 5,1). Jeder Mensch besitzt daher eine von Gott verliehene und unverlierbare Würde und den gleichen Wert – unabhängig von Alter, Migrationsgeschichte und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft.

Daraus folgt für uns: In unseren Kirchenvorständen, Synoden und weiteren Leitungsgremien wirken Menschen evangelischen Glaubens in der Vielfalt ihrer persönlichen Merkmale und Lebensgeschichten mit. Wir achten auf eine Sprache, die wertschätzt und niemanden herabsetzt.

Mit dieser menschenfreundlichen Haltung setzen wir uns als Kirche öffentlich dafür ein, dass alle Menschen die gleichen Rechte haben. Wir widersetzen uns der Verunglimpfung Einzelner und ganzer Menschengruppen.

3. ... als Teil der weltweiten Christenheit, in Beziehung zum Judentum und anderen Religionen

Kirche ist die Gemeinschaft aller Christinnen und Christen weltweit. Sie überschreitet nationale und kulturelle Grenzen (Matthäus 28,19f.). In aller Vielfalt verbindet uns der Glaube an Jesus Christus (Galater 3,28). Durch Jesus Christus ist das Christentum unauflöslich mit dem Judentum verbunden (Matthäus 1; Lukas 2,21). Gleichzeitig suchen wir die Begegnung mit anderen Religionen und Glaubensgemeinschaften.

Daraus folgt für uns: Wir verstehen uns als Teil des weltweiten Volkes Gottes. Wir sind Weltkirche vor Ort – und handeln in dieser Haltung auch in Kirchenvorständen, Synoden und weiteren Leitungsgremien. Wir bezeugen „die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen“ (Grundartikel der Kirchenordnung der EKH). Wir pflegen ökumenische Partnerschaften vor Ort sowie mit Kirchen weltweit. Wir engagieren uns für einen interreligiösen Dialog, der auf gegenseitigem Respekt und gemeinsamer Verantwortung für die Welt und das Gemeinwesen beruht. Im Miteinander stärken wir den Frieden.

Mit dieser ökumenischen und interreligiösen Haltung bringen wir uns als Kirche ein in einer Gesellschaft, in der auch Menschen aus anderen Herkunftsländern und ihre Nachkommen Heimat finden. Wir treten öffentlich gegen Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit und Rassismus ein (Beschluss der Kirchensynode vom November 2023). Jegliches völkisch-nationalistische Denken lehnen wir entschieden ab.

4. ... in Vielstimmigkeit

Die biblischen Überlieferungen sind vielstimmig. Die Bibel hält diese Vielstimmigkeit nicht nur aus, sondern sie gewinnt daraus ihren Reichtum und ihre Tiefe (so gibt es vier Evangelien, um die Geschichte von Jesus Christus zu verstehen). Die entscheidende Wahrheit, auf die wir uns gründen, ist mit Jesus Christus eine Person (Johannes 14,6) und damit keine dogmatische oder ethische Position.

Daraus folgt für uns: In Kirchenvorständen, Synoden und weiteren Leitungsgremien soll miteinander gestritten werden - im konstruktiven Ringen um die besten Lösungen und im Suchen danach, was Gott uns heute sagen will. Unsere Leitungsorgane arbeiten nach demokratischen Prinzipien. Wir unterscheiden zwischen der Position und der Person. Auch wenn wir eine Position ablehnen, erkennen wir die Person dahinter an.

Mit dieser vielstimmig-demokratischen Haltung bringen wir uns als Kirche in das Gemeinwesen ein. Wir verstehen uns als dessen Teil und suchen mit vielfältigen weiteren Gruppen und Initiativen danach, das Quartier, das Dorf, die Stadt, das Land lebenswert zu gestalten. Gemeinsam suchen wir „der Stadt Bestes“ (Jeremia 29,7).

5. ... durch verantwortliche Haushalterschaft

Gott begabt Menschen und traut uns zu, die Welt in all ihrer Widersprüchlichkeit mitzugestalten (1. Petrus 4,10f.). Der Retter der Welt ist Christus, nicht wir (Lukas 2,11). Diese Erkenntnis befreit dazu, Verantwortung zu übernehmen – im Rahmen dessen, was Menschen möglich ist.

Daraus folgt für uns: Kirchenvorstände, Synoden und weitere Leitungsgremien setzen sich dafür ein, die vielfältigen Gaben und Ressourcen der Kirche verantwortungsvoll und nachhaltig zu nutzen. Dabei stehen unterschiedliche Ziele oft in Spannung oder sogar Konkurrenz zueinander. Die Leitungsgremien vertrauen darauf, dass Gottes Geist sie bei ihren Entscheidungen leitet (2. Timotheus 1,7).

Mit dieser verantwortungsvollen Haltung tragen wir als Kirche aktiv zur Gestaltung der Zukunft bei. Wir delegieren Verantwortung nicht an „die da oben“ und stellen uns einer Haltung entgegen, die in Resignation und Rückzug führt. Aus der Sehnsucht nach einer besseren Welt schöpfen wir Tatkraft.

6. ... in Hoffnung

Wir leben von der biblischen Hoffnung, dass in allem, was geschieht, Gott das letzte Wort hat. Gott hat die Welt erschaffen und erhält sie. Gott verwandelt und heilt sie. Eines Tages wird Gott alle Tränen abwischen, die Menschen geweint haben. Endlich wird alles Leid vorbei sein (Offenbarung 21,4).

Daraus folgt für uns: In Kirchenvorständen, Synoden und weiteren Leitungsgremien vertrauen wir darauf, dass Gott seine Kirche und seine Welt in der Hand hält. Wir sind mit unserer Welt nicht alleingelassen. Wir erzählen „von der Hoffnung, die in uns ist“ (1 Petrus 3,15).

Mit dieser hoffnungsvollen Haltung finden wir uns als Kirche mit den gegenwärtigen Umständen nicht ab. Wir vertrauen darauf, dass Gott unser Zusammenleben verwandeln kann und geben niemanden auf. Wir wenden uns gegen eine Kultur des Misstrauens. Wir werben für eine Kultur des Vertrauens und des Zutrauens.

Darmstadt, den 12. Februar 2026

Mitwirkung:

Prof. Dr. Christiane Tietz, Kirchenpräsidentin (Federführung)

Propst Stephan Arras, Propstei Starkenburg

Matthias Blöser, Referent für Demokratie und Partizipation, Zentrum Bildung und Gesellschaft

Dekanin Jutta Herbert, Dekanat Worms-Wonnegau

Dekanin Barbara Lang, Dekanat Gießener Land

PD Dr. Bernhard Lauxmann, Leitung Ehrenamtsakademie

Stellv. Dekan Sven Sabary, Dekanat Darmstadt

Stellv. Dekan Andreas Specht, Dekanat Gießen

Dekan Dr. Axel Wengenroth, Dekanat Westerwald

Oberkirchenrat André Witte-Karp, Leitung Dezernat Kirchliche Dienste

JUGENDCHECK

Gesetz/ Verordnung

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

Vorgelegt durch:

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Merle Althaus, Anna Bening, Achim Habicht, Leonie Mihm, Kim Pinschmidt, Caroline Preuße, Jan-Niklas Rabe, Eltje Reiners, Marit Rother, Jacqueline Wild

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	- Junge Menschen, die sich aufstellen/ wählen lassen wollen - Junge Gemeindemitglieder/ Junge Engagierte	
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

Junge Menschen sind als mehrere Teilgruppen durch das Kirchengesetz betroffen. Zum Einen als junge Menschen, die sich selbst für ein Amt aufstellen lassen und wählen lassen wollen (und damit sowohl mit ggf. Menschen mit extremistischen Gedankengut zusammenarbeiten müssten als auch selbst ihr möglicherweise extremistisches Gedankengut einbringen würden). Des Weiteren sind junge Menschen passiv durch die Entscheidungen der Kirchenvorstände und weiteren Ämter betroffen, die sich mit den Themen wie Kindeswohl, Jugendbeteiligung, kirchlich getragene Kindertagesstätten etc. auseinandersetzen. Zum Anderen hat das Gesetz auch Auswirkungen auf alle jungen Menschen, die (erstmalig) damit konfrontiert werden, dass Kirche sich als diskriminierungskritischer Raum positioniert.

Junge Menschen sind in Bereichen des Gemeindelebens, der Außenwirkungen gegenüber der Gesellschaft und durch die Vulnerabilität gegenüber extremistischen Gruppen in ihrer Identitätsbildung in gleichem Maße durch das Gesetz betroffen, wie alle anderen Gemeindemitglieder auch.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Nein
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de